

Zeichensatzung der Gemeinschaft der Sanierungsfachbetriebe

(Die Zeichensatzung ist eine Markensatzung im Sinne des § 102 Abs. 2 Markengesetz)

1 Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gemeinschaft und führt den Namen

Gemeinschaft der Sanierungsfachbetriebe.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen.

1.2 Sitz der Gemeinschaft ist in Berlin; es können Außenstellen errichtet werden.

2 Zweck

2.1 Die Gemeinschaft hat den Zweck,

2.1.1 die Güte- und Eigenverantwortung von Schadstoffsanierungsbetrieben zu sichern,

2.1.2 die Dienstleistungen und Eigenverantwortung der Betriebe zu sichern und mit dem Zeichen zu kennzeichnen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder Betrieb der Schadstoffsanierungsbranche gemäß den zu grunde liegenden Bestimmungen erwerben.

4 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

In den Vorstand können bis zu 3 weitere Personen gewählt werden.

5 Errichtung und Gestaltung des Zeichens

5.1 Die Gemeinschaft ist Träger des folgenden Zeichens:

(Zeichenabbildung)

- 5.2 Das Zeichen soll beim Deutschen Patentamt als Kollektivmarke eingetragen werden.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

- 6.1 Das Zeichen der Gemeinschaft darf jeder Betrieb benutzen, der Schadstoffsanierung gemäß dem Fragenkatalog durchführt und dem das Zeichen der Gemeinschaft verliehen worden ist.
- 6.2 Das Zeichen kann nur verliehen werden, wenn der Ausschuss die Voraussetzungen entsprechend den Bestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Verleihungsausschuss muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Satzung nebst den Anforderungen nach dem Anerkennungsaudit einzuhalten.
- 6.3 Zeichenbenutzer dürfen das Zeichen nur für Dienstleistungen benutzen, die nach dem Anerkennungsaudit durchgeführt wurden.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- 7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen beim Deutschen Patentamt als Kollektivmarke eingetragen ist, sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs stehen der Gemeinschaft als dem Zeichenträger zu.
- 7.2 Die Gemeinschaft ist verpflichtet,
- 7.2.1 die Zeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Zeichensatzung nebst Regelungen zum Sanierungsfachbetrieb einhalten,
- 7.2.2 die Zeichenbenutzer regelmäßig zu überprüfen, ob die in den Regelungen zum Sanierungsfachbetrieb festgeschriebenen Anforderungen eingehalten werden,
- 7.2.3 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Zeichens gestört oder beeinträchtigt wird,
- 7.2.4 einzuschreiten, wenn das Zeichen missbräuchlich benutzt wird.
- 7.2.5 Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine durchgeführte Auslandsregistrierung des Zeichens (IR-Marke).
- 7.3 Die Zeichenbenutzer sind verpflichtet,
- 7.3.1 die Zeichensatzung nebst Regelungen zum Sanierungsfachbetrieb einzuhalten,

- 7.3.2 der Gemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Zeichen missbräuchlich benutzt wird,
- 7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Gemeinschaft gefördert wird,
- 7.3.4 die von der Gemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.
- 7.4 Die Zeichenbenutzer haben die Eigen- und Produktverantwortung ihrer Dienstleistung selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Die Gemeinschaft kann die Zeichensatzung in einer angemessenen Frist ändern, nachdem sie vom Vorstand der Gemeinschaft bekannt gemacht worden sind.

(Vorstand)